Agrar Beratung Nord e. V.

Unabhängige Unternehmensberatung und Biogas-Spezialwissen aus einer Hand

Unser Team ist für Sie da: Seit 75 Jahren landwirtschaftliche Beratung 1948 - 2023

Themen in diesem Rundschreiben:

1. **Knickpflege**
2. **Anbauplanung, Dokumentation und Sperrfristverschiebung**
3. **Dieselantrag 2025 – bitte Unterlagen zeitnah einreichen!**
4. **Erinnerung Stromsteuer**
5. **Rundschreiben per WhatsApp Broadcast**
6. **Aus gegebenem Anlass – unzustellbare E-Mails**

1. Knickpflege

Die nächste Knickpflegesaison beginnt am **01.10.2026**. Beachten Sie bitte die bestehenden Regelungen. Bei Nichtbeachtung drohen Strafen (Ordnungswidrigkeit UND Prämienkürzung!).

Auf den Stock setzen

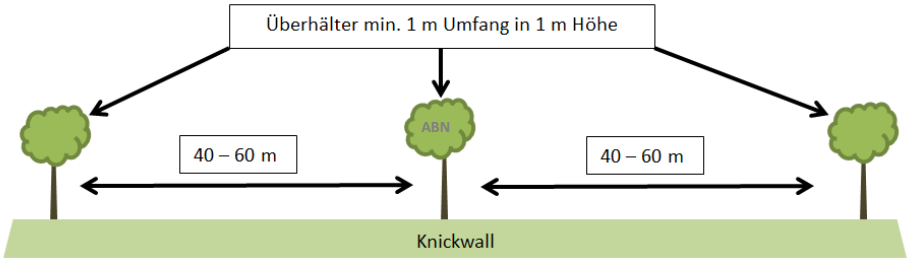

- Alle 10–15 Jahre
- 01.10. bis letzten Tag im Februar
- Alle 40–60 m ein Überhälter (mindestens 1 m Stammumfang in 1 m Höhe)
- Wenn keine Bäume mit mehr als 1 m Umfang, die dicksten Bäume stehen lassen
- Ortsbildprägende Bäume dürfen beim „Auf den Stock setzen" nicht gefällt werden. Dazu gehören Bäume mit einem **Umfang von mehr als 2 m** in einer Höhe von einem Meter über dem Boden **und** Bäume unter 2 m Umfang, welche die Landschaft in besonderer Weise prägen.
- Die Entnahme von einzelnen Bäumen außerhalb des „Auf den Stock Setzens" ist **nicht** gestattet.
- Wer regelmäßig Überhälter beim „Auf den Stock setzen" entnehmen möchte, bevor sie den Umfang von 2 m in einer Höhe von 1 m erreichen, muss zusätzlich zu der Mindestanzahl von Überhältern (alle 40-60 m) auch die nächste Generation an Überhältern rechtzeitig heranziehen und stehen lassen.

! Achtung ! Sind Knicks über einen längeren Zeitraum nicht „auf den Stock gesetzt" worden, kann es sein, dass sie von der UNB nicht mehr als Knick angesehen werden, sondern als Baumreihe. Hierzu steht in den Durchführungsbestimmungen: „Vor Pflegemaßnahmen an zu Baumreihen durchgewachsenen Knicks sollte daher in den Vorwegen die zuständige Untere Naturschutzbehörde konsultiert werden." Um eine Baumreihe wieder zu einem Knick umzuarbeiten, sollen im Abstand von 40–60 m Baumgruppen stehen gelassen werden. Diese können dann nach 10–15 Jahren heruntergenommen werden, wenn der Knicknachwuchs gewährleistet ist und Überhälter stehen bleiben.

Trotz sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Inhalte übernommen werden.
Unsere Rundschreiben sind für unsere Mitglieder bestimmt. Die Weitergabe ist nicht gestattet!

! Achtung ! Durchfahrten dürfen **nicht ohne Genehmigung** versetzt oder vergrößert werden. Anträge werden von der Unteren Naturschutzbehörde bei ausreichendem Ausgleich in der Regel problemlos genehmigt.

Seitliches Aufkappen

Seitliches Aufkappen:

- Alle 3 Jahre
- Vom 17.09. bis einschließlich 14.02.
- 1 m Abstand zum Knickwallfuß
- Senkrecht hoch kappen
- Max. 4 m hoch kappen

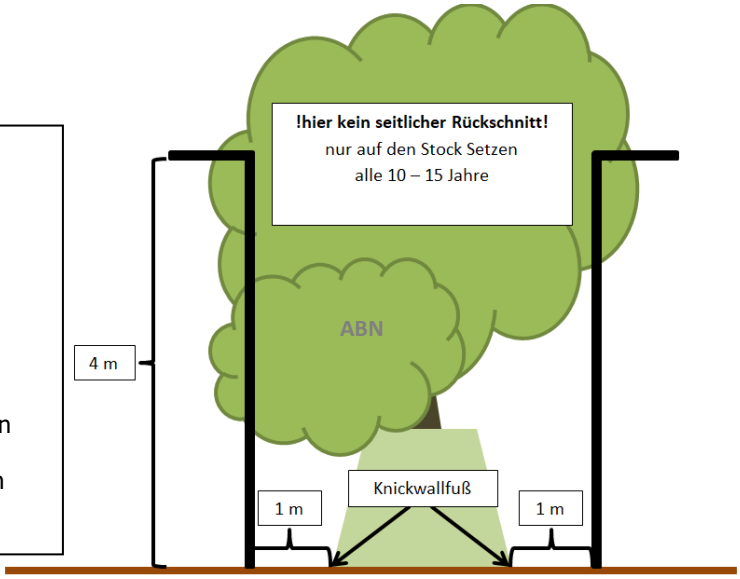

- Erstmals drei Jahre nach dem letzten „auf den Stock setzen", danach maximal alle drei Jahre
- Aufwuchs der letzten drei Jahre **nur** zwischen dem 17.09. und dem 14.02. kappen
- In 1 m Abstand zum Knickwallfuß **senkrecht** hoch und nur bis zu einer Höhe von 4 m
- Zwischen dem 15.02. und dem 16.09. darf nur der **einjährige** Aufwuchs eingekürzt werden (Artenschutzbelange müssen gewahrt werden). **Nach dem Rückschnitt des einjährigen Aufwuchses darf erst nach 3 Jahren wieder aufgekappt werden.**

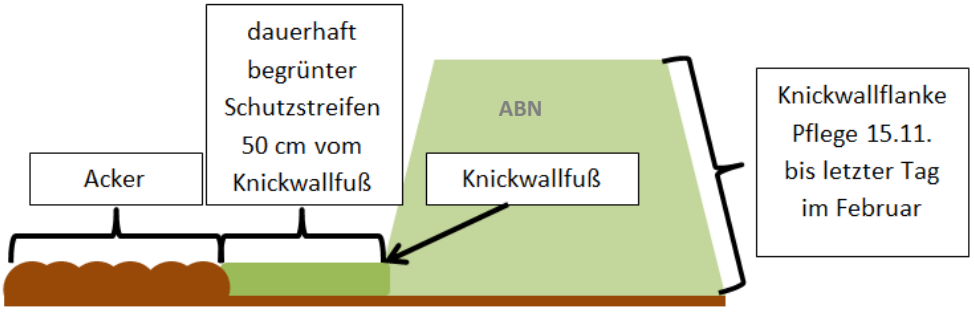

Trotz sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Inhalte übernommen werden.
Unsere Rundschreiben sind für unsere Mitglieder bestimmt. Die Weitergabe ist nicht gestattet!

Knickwallflanke

- Mähen (Mähgut muss abgefahren werden) bzw. das Mulchen der **Knickwallflanke** vom 15. November bis zum letzten Tag im Februar.

Dauerhaft begrünter Schutzstreifen an Ackerland

- Mähen (Mähgut muss abgefahren werden) bzw. Mulchen des **Schutzstreifens** ist **theoretisch** ganzjährig zulässig (Artenschutzbelange müssen gewahrt werden). Der Schutzstreifen sollte am besten regelmäßig gemulcht werden, um Gehölzwachstum außerhalb des Knickfußes zu verhindern. Es gilt aber auch hier der Verbotszeitraum für das Mähen und Mulchen während der Brut- und Setzzeit.
- Grubbern alle drei Jahre erlaubt
- Keine ackerbauliche Nutzung, Kulturpflanzen oder gärtnerische Nutzung
- Keine Düngung oder Pflanzenschutz

! Achtung ! Halten Sie unbedingt den 50 cm Knickschutzstreifen ein. Bei Nichteinhaltung drohen Kürzungen der Betriebsprämie.

Die Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz finden Sie hier… oder auf der ABN-Homepage.

---

2. Anbauplanung, Dokumentation und Sperrfristverschiebung

Im Rahmen der anstehenden Saisonvorbereitung bitten wir alle Betriebe, die vorhandene Düngedokumentation sowie die aktuellen Bodenuntersuchungen einmal vollständig zu überprüfen. Parallel dazu können wir mit der Anbauplanung und der Erstellung der Düngepläne beginnen. Eine vollständige und aktuelle Dokumentation erleichtert die Abstimmung und ermöglicht eine zügige Bearbeitung.

Zudem erinnern wir an die Verschiebung der Sperrfrist gemäß geltender Düngeverordnung. Die Abgabefrist für den Antrag auf Verschiebung **endet am 11. September 2026**.
Das Formular zur Sperrfristverschiebung steht Ihnen zum Download auf der ABN-Homepage zur Verfügung oder Sie melden sich im ABN-Büro. Bitte senden Sie den Antrag fristgerecht an das Funktionspostfach des LLNL: Landwirtschaft-Flensburg@llnl.landsh.de

---

3. Dieselantrag 2025 – bitte Unterlagen zeitnah einreichen!

Der Antrag auf Steuerentlastung für das Jahr **2025** kann beim zuständigen Hauptzollamt Dresden bis zum 31.12.2026 gestellt werden.

Gerne sind wir Ihnen wieder bei der Bearbeitung der Anträge behilflich. Diese Dienstleistung werden wir kostenfrei ausführen, wenn Sie Ihre Unterlagen bis zum **30.09.2026** bei uns im Büro **eingereicht haben.**

Nach dem 01.10.2026 werden wir eine Aufwandpauschale von 150 €/Antrag in Rechnung stellen!

Trotz sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Inhalte übernommen werden.
Unsere Rundschreiben sind für unsere Mitglieder bestimmt. Die Weitergabe ist nicht gestattet!

4. Erinnerung Stromsteuer

Bis zum **31.12.2026** kann noch der Stromsteuerantrag für das Jahr 2025 online über das Zollportal gestellt werden, allerdings ist dafür ein Elster-Zertifikat für den Betrieb erforderlich! Dieses muss vorab beantragt werden, was seine Zeit dauert.
Deswegen: Prüfen Sie den Stromverbrauch 2025 Ihres Betriebes und beantragen ein Elster- Zertifikat. Über einem Verbrauch von 12.500 kWh ist der Selbstbehalt von 250€ bereits erreicht. Pro bezogenen MWh gibt es 20,00 € zurückerstattet.

Wir als Agrar Beratung Nord sind leider nicht bevollmächtigt den Antrag für Sie online zu stellen, können Ihnen bei Fragen aber gerne helfen.

5. Rundschreiben per WhatsApp Broadcast

Sie haben die Möglichkeit, die Rundschreiben auch per **WhatsApp** zu erhalten. Im Sonderrundschreiben 06/2026 vom 18.05.2026 hatten wir bereits darauf hingewiesen. **Möchten Sie diese Möglichkeit zukünftig ebenfalls nutzen, dann benötigen wir von Ihnen eine Einverständniserklärung!** Diese finden Sie zusammen mit dem Sonderrundschreiben hier…

6. Aus gegebenem Anlass – unzustellbare E-Mails

Unsere Rundschreiben sollen Sie stets rechtzeitig informieren! Leider stellen wir zunehmend fest, dass E-Mails nicht zugestellt werden können, da die Postfächer der Empfänger ihr Speichervolumen erreicht haben. Bitte überprüfen Sie regelmäßig ihr E-Mail-Postfach auf ungewünschte Nachrichten und löschen Sie diese. Leeren Sie außerdem Ordner wie „Papierkorb" oder „Spam", um ausreichend Speicherplatz für den Empfang neuer E-Mails zu schaffen.

Veranstaltungshinweise		
03.09.2026 19:00	**Mais am Abend** ABN/BR NOS Maistag - in diesem Jahr eine Abendveranstaltung Termin bitte vormerken, Einladung hier…	**Meyn** Versuchsfeld
09.09.2026 19:30	**Anwendung von Rodentiziden auf ldw. Betrieben** → Einladung hier…	**Tydal**

Markt

- Verkaufe 8 ha Mais ab Feld (Weding); Tel.: 0173-9626678

Ihr ABN-Beraterteam

Trotz sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Inhalte übernommen werden.
Unsere Rundschreiben sind für unsere Mitglieder bestimmt. Die Weitergabe ist nicht gestattet!